

Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins der Freunde und Förderer der FHD e. V.

Die Mitgliederversammlung hat zum Zwecke der Festsetzung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, auf Vorschlag des Vorstandes, gemäß § 6 der Vereinssatzung vom 14.02.2018 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Mittel für die Verwirklichung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins erhebt der Verein entsprechend § 6 Nr. 1 der Satzung von den ordentlichen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Diese Gelder werden durch den Vorstand des Vereins verwaltet. Über deren satzungsgemäße Verwendung hat der Vorstand den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Nachweis zu führen.

§ 2 Beiträge

Von den ordentlichen Vereinsmitgliedern wird ein jährlicher Mindestmitgliedsbeitrag lt. Staffelung der Mitgliedergruppen erhoben.

Mindestbeitrag natürliche Personen	25,00 €
Mindestbeitrag juristische Personen	150,00 €

§ 3 Ausnahmen von der Beitragspflicht, Ermäßigungen

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der obigen Beitragspflicht vollständig befreit.

§ 4 Fälligkeit

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird im Jahr des Vereinseintritts mit der Annahme des Aufnahmeantrags in Höhe des in § 2 festgelegten Beitrages fällig, danach ist er am 31. Januar eines jeden Jahres in voller Höhe fällig.

Im Falle nicht fristgemäßer Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft. Des Weiteren wird für jede schriftliche Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben.

§ 5 Zahlungsweise

Die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags erfolgt auf das Vereinskonto durch Erteilung einer SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 14.02.2018 in Kraft.